

Der jetzige Entwurf zieht seine Grenzen viel enger, er handelt lediglich (§§. 1 bis 30) A. 1. von den Kirchenvorständen, 2. von den Kirchengemeindeversammlungen (§. 31), 3. von den Diöcesanversammlungen (§. 32); B. von der Synode (§§. 33 bis 46).

Dieser Entwurf ist also seiner ganzen Anlage nach nicht ein das Ganze der Kirchenverfassung erschöpfendes Werk, sondern nur eine Vorarbeit, dazu angethan, eine Basis, ein Fundament herzustellen und den so geschaffenen Organen der Kirche die weitere Ausbildung der Kirchenverfassung im Ganzen anheimzugeben und zu überlassen. Für jede Kirchengemeinde soll ein Kirchenvorstand aus der Kirchengemeinde gebildet und dieser untersten Vertretung der Kirche die Wahl der Mitglieder zur Synode übertragen, an die Zustimmung der Synode aber die Erlassung von Gesetzen, welche den Cultus oder die Kirchenverfassung und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen betreffen, gebunden werden.

Die Deputation ist mit dieser Beschränkung des Gesetzesentwurfs ganz einverstanden; mögen die Kammern eine Kirchenordnung berathen, welche sie wollen, Alle damit zu befriedigen, wird unmöglich bleiben; denn man wird ihr von manchen Seiten dagegen einwenden: es seien die Berather politische, nicht einmal ausschließlich der evangelisch-lutherischen Kirche angehörige Vertreter, nicht Vertreter der Kirche, solche aber müßten gehört werden, sollte von einer Autonomie der Kirche die Rede sein, jede andere Berathung und Feststellung sei ein Eingriff in die Rechte der Kirche. Es wird auch an Solchen nicht fehlen, welche nicht einmal zu diesem vorbereitenden Schritte zu einer Vertretung der Kirche, wie sie der Entwurf anstrebt, die Kammern für geeignet erklären, auch dazu Vertreter der Kirche erfordern werden. Allein mögen sich solche Widersacher vergegenwärtigen, daß unter allen Umständen zu einer Reorganisation der Kirchenvertretung ein Gesetz erforderlich ist, und daß man mit gleichem Rechte auch ein von der Kammer berathenes Gesetz über die Bildung einer Vorsynode anfechten könne; denn auch in der Art der Herstellung einer solchen liegt eine große Macht, ein großes politisches Recht, und erlangte auch ein solcher Act den Beifall Einiger nicht, so würde die Anfechtung dieselbe bleiben, welche etwa der jetzige Entwurf hervorrufen könnte.

Will man rasch und bestimmt ein Ziel erreichen, so gilt es nicht, an Allem zu mäkeln — und anfechten läßt sich ja Alles —, sondern nach bestem Gewissen Das zu thun, was nöthig ist. Die Kammern beschränken sich immerhin auf das geringste Maß ihrer Rechte, wenn sie sich nur mit der Fundamentirung der Kirchenvertretung begnügen; den ganzen Ausbau aber mehr oder weniger ihren Händen entziehen lassen. Denn muß auch zu allen Einrichtungen, zu welchen die Kirche als Ganzes Geldmittel bedarf, folgerecht daher auch die Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im Interesse der Kirche zu treffenden Veranstaltungen, fort wie vor der Zustimmung der Kammern vorbehalten bleiben, so sind dieselben doch durch die Beschlüsse der Synoden mehr oder weniger gebunden und alle sonstigen Angelegenheiten ihrer Cognition — welche sie jetzt hatte — ganz entrückt.

Die Majorität der Deputation hält demnach mit dem Inleben treten des jetzigen Entwurfs die Kirchenverfassung keineswegs für abgeschlossen, im Gegentheil,

sie betrachtet eben diesen Entwurf nur für den Anfang zu solcher Verfassung; Sache der Synode wird es sein, auf diesen Entwurf fort- und auf Grundlage desselben aufzubauen, was im Interesse der Kirche nothwendig ist, und hierzu rechnet die Deputation: die Herstellung einer Consistorialverfassung in dem Geiste der Autonomie der Kirche, und nur vor Ausschreitungen bewahrt durch die dem Lande verantwortliche Spitze: den Cultusminister. Auf welche Weise diese Herstellung erfolgen soll, darüber enthält sich die Majorität der Deputation weiterer Worte, weil sie eben zur Berathung hierüber die Synode zugezogen wissen will. Um aber dieser Ansicht Ausdruck zu verleihen, schlägt sie der Kammer nach Durchberathung des Entwurfs und falls derselbe die Zustimmung der Kammer erlangt, folgende Erklärung zur Aufnahme in die Ständische Schrift vor:

Die Ständeversammlung hält durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen nicht für abgeschlossen; erwartet vielmehr den weiteren Ausbau durch Hinzufügung einer Consistorialverfassung und die ehebaldige Einberufung einer Synode, hegt auch die Zuversicht, daß Kirchenregiment und die Synode werden ihrerseits alles Mögliche thun, um die Kirchenverfassung dadurch zum vollständigen Abschluß zu bringen.

Die Majorität der Deputation schenkt im Allgemeinen den beiden Entwürfen, vorbehaltlich der vorgeschlagenen Abänderungen ihren Beifall und empfiehlt der Kammer

das Eingehen in die Specialberathung derselben.

Eine Minorität (Abg. Riedel) beantragt aber die völlige Ablehnung dieser Entwürfe und hat hierüber das sub R beigelegte Separatvotum abgegeben, so daß über die völlige Ablehnung dieser Vorlagen jetzt schon abgestimmt werden kann, wenn nach §. 64 der Landtagsordnung die Staatsregierung ihre Zustimmung dazu ertheilt.

Wird der Antrag der Minorität verworfen, dann ist auf die nachstehende specielle Berichterstattung einzugehen.

Das Sondergutachten lautet:

Der Unterzeichnete hat vom Anfange an Zweifel gehegt über die Competenz der Ständeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung über die „Kirchenvorstands- und Synodalordnung.“ Er hat gleich bei Beginn der Berathung der Regierungsvorlage in der Zwischendeputation erklärt, daß er nur deshalb in die Detailberathung mit eintrete, weil er von der Zweiten Kammer zum Mitgliede der Deputation, welcher gleichzeitig noch andere Gegenstände zur Begutachtung vorliegen, gewählt worden sei; daß er aber damit, und selbst durch die von ihm während der Deputationsberathungen gestellten Aenderungsanträge keineswegs die Competenz der Ständeversammlung anerkenne, noch auch nur der Hoffnung sich hingeben wolle, daß der Entwurf so weit verbessert werden könne, um früheren Anträgen und Zusagen zu entsprechen. Seine vorerwähnten Aenderungsanträge sind daher bloß als eventuelle zu betrachten gewesen, um für den Fall der Annahme des Entwurfs doch Einiges zur Verbesserung desselben beigetragen zu haben. Er hat sich daher eine Erklärung über Annahme